



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

XXX,
Staatsangehörigkeit: Irak,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
XXX

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium
des Innern und für Heimat
dieses vertreten durch den Präsidenten des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Sachsenstraße 12 + 14,
20097 Hamburg,
- XXX-438 - ,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 8, aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 3. Juni 2022 durch

XXX

für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 8. April 2021 wird aufgehoben.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf des für ihn festgestellten Abschiebungsverbots.

Der nach eigenen Angaben 18-jährige Kläger, irakischer Staatsangehöriger, arabischer Volks- und islamischer Religionszugehörigkeit, reiste am 14. September 2015 gemeinsam mit seinen Eltern und seinen Brüdern in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag.

Mit Bescheid vom 11. Oktober 2016 (S. 102 ff. der Asylakte zum Az. XXX-438) lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers (und seiner Eltern) auf Asylanerkennung ab, erkannte weder die Flüchtlingseigenschaft noch den subsidiären Schutzstatus zu, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung beziehungsweise nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen, drohte für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung des Klägers in den Irak an und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Am 15. Januar 2018 stellte der Kläger, vertreten durch seine Mutter, einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, zu dessen Begründung er unter anderem ausführte, dass er an Leukämie leide (Ifd. Nr. 34 der e-Asylakte zum Az. XXX-438). Er reichte eine ärztliche Bescheinigung des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf vom 11. Oktober 2017 (Ifd. Nr. 20 der e-Asylakte zum Az. XXX-438) ein, wonach er seit dem 23. August 2017 wegen einer schweren aplastischen Anämie in der Spezialabteilung für Tumor- und Bluterkrankungen im Kindes- und Jugendalter in Behandlung sei.

Mit Bescheid vom 29. Januar 2018 (Ifd. Nr. 34 der e-Asylakte zum Az. XXX-438) lehnte die Beklagte den Asylfolgeantrag des Klägers als unzulässig ab, stellte unter Abänderung der Ziffer 4 des Bescheids vom 11. Oktober 2016 ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG fest und hob die mit Bescheid vom 11. Oktober 2016 erlassene Abschiebungsandrohung auf. Zur Begründung führte sie unter anderem aus, dass der vorgelegten ärztlichen Bescheinigung zu entnehmen sei, dass der Kläger an Leukämie leide und als lebenserhaltende Maßnahme wenigstens bis Oktober 2018 einer engmaschigen Nachbehandlung bedürfe. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werde ihm angesichts der medizinischen Versorgungssituation im Irak auch nach Rückkehr im Kreise seiner Kernfamilie in die Herkunftstadt Bagdad kein hinreichend sicherer Zugang zu einer entsprechenden Behandlung zur Verfügung stehen, sodass ihm dort – zumindest bis zu dem genannten Zeitpunkt – erhebliche gesundheitsbedingte Gefährdungen drohen würden.

Im Dezember 2020 leitete die Beklagte ein Widerrufsverfahren ein und hörte die Eltern des Klägers hierzu mit Schreiben vom 22. Januar 2021 (Ifd. Nr. 51 der e-Asylakte zum Az. XXX-438) an. Mit am 5. Februar 2021 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben (Ifd. Nr. 57 der e-Asylakte zum Az. XXX-438) nahmen diese hierzu wie folgt Stellung: Ihr Sohn versuche alles, was er könne, um sich zu integrieren. Er wolle eine Ausbildung zum Mechatroniker machen. Trotz seiner Krankheit wolle er im Leben viel erreichen. Der Stellungnahme

legten sie eine Stellungnahme der Stadtteilschule Öjendorf zum Sprachstand und zur Beschulung des Klägers (Ifd. Nr. 58 der e-Asylakte zum Az. XXX-438) sowie einen Bericht des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf vom 28. Januar 2021 betreffend eine am 12. November 2020 durchgeführte Jahreskontrolle (Ifd. Nr. 59 der e-Asylakte zum Az. XXX-438) bei.

Mit Bescheid vom 8. April 2021 (Ifd. Nr. 60 der e-Asylakte zum Az. XXX-438), dem Kläger zugestellt am 20. April 2021 (Ifd. Nr. 82 der e-Asylakte zum Az. XXX-438), widerrief die Beklagte das mit Bescheid vom 29. Januar 2018 festgestellte Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG (Ziffer 1 des Bescheids) und stellte fest, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG nicht vorliegt (Ziffer 2 des Bescheids). Das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG sei gemäß § 73c Abs. 2 AsylG zu widerrufen, da die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorlägen. Es sei eine Sachlagenänderung in der Person des Klägers eingetreten. Dem vorgelegten Attest vom 28. Januar 2021 sei zu entnehmen, dass sich der Kläger drei Jahre nach allogener Stammzelltransplantation in gutem Allgemeinzustand befinde. Dass ihm trotz der derzeitigen medizinischen Lage bei Rückkehr in sein Herkunftsland alsbald eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung seines Gesundheitszustands drohen würde, sei nicht hinreichend substantiiert dargelegt. Dem Attest sei zu entnehmen, dass die Leukämie-Erkrankung ausgeheilt sei. Die empfohlene jährliche Nachsorgeuntersuchung könne der Kläger in Bagdad wahrnehmen. Hinsichtlich der Finanzierbarkeit sei er auf die finanzielle Unterstützung seiner Eltern zu verweisen. Es liege auch kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vor. Auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Ausländers sei die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung nicht beachtlich. Der zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung minderjährige Kläger sei auf die Unterstützung seiner Familienangehörigen zu verweisen.

Am 3. Mai 2021 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben, zu deren Begründung er ausführt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG weiterhin vorlägen, da seine Behandlung nicht abgeschlossen sei, sondern intensiver Nachsorge bedürfe. Bereits bei Erlass des Bescheids vom 29. Januar 2018 sei die Operation abgeschlossen und allein die Erforderlichkeit einer Nachbehandlung für die Feststellung eines Abschiebungsverbots ausreichend gewesen. Die von der Beklagten zitierten Auskünfte betreffend die Verfügbarkeit der erforderlichen Nachsorgeuntersuchungen im Irak aus dem Jahr 2017 würden nicht die aktuelle Situation abbilden. Zudem lägen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG vor. Hierbei seien die angespannte medizinische Versorgungssituation, die ebenfalls schwierige Wohnungssituation sowie die Schwierigkeiten insbesondere von

Rückkehrern im Hinblick auf den Zugang zu Erwerbsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Er verfüge über keine Familienangehörigen mehr im Irak. Er lebe seit seiner Jugend in Deutschland und sei entsprechend sozialisiert. Er sei zwar volljährig, aber dennoch auf umfangreiche Unterstützung angewiesen. Er wohne bei seinen Eltern; der gesamte Haushalt werde von seiner Mutter verwaltet. Vor diesem Hintergrund sei er bei einer Rückkehr in den Irak nicht in der Lage, sich eigenständig um Behördengänge, Krankenversicherung, Arztbesuche, Wohnraum und einen Arbeitsplatz zu kümmern und so seine lebensnotwendige Grundversorgung sicherzustellen.

Der Kläger hat folgende ärztliche Berichte eingereicht:

- Ärztliches Attest des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf vom 9. Juni 2021 (Bl. 51 der Gerichtsakte);
- Bericht des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf vom 28. Januar 2021 betreffend eine am 12. November 2020 durchgeführte Jahreskontrolle drei Jahre nach Stammzelltransplantation (Bl. 23 ff. der Gerichtsakte);
- Bericht des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf vom 13. November 2019 betreffend eine am 7. November 2019 durchgeführte Jahreskontrolle (Bl. 29 ff. der Gerichtsakte);
- Entlassungsbericht des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf vom 13. Dezember 2017 betreffend einen stationären Aufenthalt vom 27. September bis 27. Oktober 2017 (Bl. 35 ff. der Gerichtsakte).

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 8. April 2021 aufzuheben;

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf ihre Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid. Ergänzend führt sie aus, dass die allogene Stammzelltransplantation abgeschlossen sei. Dem eingereichten ärztlichen Attest vom 9. Juni 2021 sei zu entnehmen, dass im Nachhinein eine Komplikation in Form einer chronischen Spender-gegen-Wirt-Reaktion aufgetreten sei, die durch eine immunsuppressive Behandlung erfolgreich in Remission habe gebracht werden können. Der Kläger befinde sich gegenwärtig im Stadium der Nachsorge zum Erkennen und gegebenenfalls Behandeln transplantationsassoziierter Komplikationen. Der Kläger sei lebenslang dem Risiko transplantationsassoziierter Komplikationen ausge-

setzt. Im Widerrufsbescheid werde auf die Erreichbarkeit einer im Irak üblichen Nachsorgebehandlung für den Kläger verwiesen. Insofern liege eine konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen nach asylrechtlichen Maßstäben nicht vor.

Die Beteiligten haben – der Kläger mit Schriftsatz vom 3. Mai 2021 und die Beklagte mit Schriftsatz vom 19. Mai 2021 – ihr Einverständnis mit einer Entscheidung der Berichterstatterin anstelle der Kammer erklärt.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie auf die dem Gericht von der Beklagten übersandten Asylakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I. Im Einverständnis mit den Beteiligten ergeht die Entscheidung durch die Berichterstatterin anstelle der Kammer, § 87a Abs. 2 und Abs. 3 VwGO.

Einer Entscheidung steht nicht entgegen, dass in der mündlichen Verhandlung für die Beklagte niemand erschienen ist, da diese ordnungsgemäß und unter Hinweis auf diese Folge ihres Ausbleibens zum Verhandlungstermin geladen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

II. Die als Anfechtungsklage im Sinne des § 42 Abs. 1 Var. 1 VwGO statthafte und zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg. Der angefochtene Widerrufsbescheid vom 8. April 2021 ist im maßgebenden Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 AsylG) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den Widerruf ist § 73c Abs. 2 AsylG. Danach ist die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die behördliche Aufhebung der Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots erfordert, dass in dem nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt die Feststellung nicht zutrifft, weil die Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbots nicht gegeben sind. Da es sich um einen einheitlichen, nicht weiter teilbaren Schutz mit mehreren Anspruchsgrundlagen handelt (BVerwG, Urt. v. 29.6.2015, 1 C 2/15, juris Rn. 14), dürfen weder die Anspruchsvoraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG noch diejenigen des § 60 Abs. 7 AufenthG erfüllt sein. Dabei ergibt sich aus § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG, dass nicht nur solche Tatsachen einen Widerrufsbescheid als rechtmäßig tragen können, die schon bei dessen Erlass vorgelegen haben, sondern gerade auch

weitere Tatsachen zu berücksichtigen sind (BVerwG, Urt. v. 29.6.2015, 1 C 2/15, juris Rn. 15). Bei der vergleichenden Betrachtung der Umstände im Zeitpunkt der Feststellung einerseits und der für den Widerruf gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblichen Sachlage andererseits muss sich durch neue Tatsachen eine signifikant und entscheidungserheblich veränderte Grundlage für die Gefährdungsprognose ergeben (vgl. für den Widerruf des Flüchtlingsschutzes: Bergmann in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Aufl. 2020, § 73 AsylG Rn. 5). Dabei liegt im Fall der Nichterweislichkeit dafür, dass die Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbots nicht mehr vorliegen, nach allgemeinen Grundsätzen die materielle Beweislast auf Seiten der Beklagten. Das Gericht kann nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO eine behördliche Befugnis zur Aufhebung der positiven Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nur bejahen, wenn es von Umständen überzeugt ist, aufgrund derer ein nationales Abschiebungsverbot zu verneinen ist (vgl. VG Hamburg, Urt. v. 12.10.2021, 1 A 4844/20, n.v.).

Diesen Anforderungen genügt der Bescheid vom 8. April 2021 nicht. Die Beklagte war weder befugt, die positive Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG aufzuheben noch negativ festzustellen, dass kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt. Nach Ausschöpfung aller im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung zu Gebote stehenden Erkenntnismittel ist das Gericht nicht von Umständen überzeugt, aufgrund derer die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG zu verneinen wären.

Vor diesem Hintergrund kann dahinstehen, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG weiterhin vorliegen. Zur Klärung dieser Frage bedürfte es weiterer Aufklärung zum einen der Wahrscheinlichkeit späterer Komplikationen infolge der Stammzelltransplantation und der gesundheitlichen Folgen dieser für den Kläger und zum anderen der Verfügbarkeit und der Kosten entsprechender Nachsorgeuntersuchungen im Irak. Die von der Beklagten zitierten Erkenntnisquellen aus dem Jahr 2017 betreffend die Behandlung (einschließlich Nachsorge) einer chronischen myeloischen Leukämie (MedCOI v. 27.1.2017 und v. 13.3.2017) bilden weder die aktuelle Situation ab noch sind sie hinsichtlich der anfallenden Kosten und der konkret verfügbaren Untersuchungen hinreichend aussagekräftig. Andere Erkenntnismittel diesbezüglich liegen dem Gericht nicht vor.

Jedenfalls liegen im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zugunsten des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG vor. Dies hat nach den vorangegangenen Ausführungen – ungeachtet der Frage, ob (auch) die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG weiterhin vorliegen – die Rechtswidrigkeit der Widerrufsentscheidung zur Folge.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) unzulässig ist. Von dem Verweis auf die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten umfasst, sind lediglich Abschiebungshindernisse, die in Gefahren begründet liegen, welche dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung drohen („zielstaatsbezogene“ Abschiebungshindernisse; BVerwG, Urt. v. 11.11.1997, 9 C 13/96, juris Rn. 8).

Dies zugrunde gelegt begründen die Verbürgungen der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Fall des Klägers ein Abschiebungsverbot, denn humanitäre Gründe führen zu der Annahme, dass eine Abschiebung des Klägers in sein Heimatland gegen Art. 3 EMRK verstieße.

Eine Verletzung des Art. 3 EMRK kommt in besonderen Ausnahmefällen auch bei „nicht-staatlichen“ Gefahren aufgrund prekärer Lebensbedingungen in Betracht, wenn die humanitären Gründe gegen die Abschiebung „zwingend“ sind mit Blick auf die allgemeine wirtschaftliche Lage und die Versorgungslage betreffend Nahrung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.1.2013, 10 C 15/12, juris Rn. 25; Urt. v. 16.6.2013, 10 C 13/12, juris Rn. 25). Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen hierfür jedenfalls ein „Mindestmaß an Schwere“ aufweisen (vgl. EGMR, Urt. v. 13.12.2016, Nr. 41738/10, juris Rn. 174; EuGH, Urt. v. 16.2.2017, C-578/16 PPU, juris Rn. 68), das erreicht ist, wenn sich die betroffene Person „unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not“ befindet, „die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre“ (EuGH, Urt. v. 19.3.2019, C-297/17 u.a., juris Rn. 89 ff; Urt. v. 29.3.2019, C-163/17, juris Rn. 91 ff.; vgl. zum Ganzen auch BVerwG, Urt. v. 27.4.2010, 10 C 5/09, juris Rn. 22). Bei der Prüfung stellt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) grundsätzlich auf den gesamten Abschiebungszielstaat ab und prüft zunächst, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet (EGMR, Urt. v. 28.6.2011, Nr. 8319/07, HUDOC Rn. 265, 301, 309). Zugrunde zu legen ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urt. v. 4.7.2019, 1 C 45/18, juris Rn. 28; Beschl. v. 17.04.2008, 10 B 28/08, juris Rn. 6). Erforderlich, aber auch ausreichend, ist daher die tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen Behandlung (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.4.2010, 10 C 5/09, juris Rn. 22).

Dies zugrunde gelegt sprechen überwiegende Gründe dagegen, dass es dem Kläger aus humanitären Gründen im Irak möglich wäre, seinen Lebensunterhalt zumindest so weit zu sichern, dass er einen unmenschlichen oder erniedrigenden Zustand vermeiden könnte. Die Berichterstatterin geht auf der Grundlage der dem Gericht zur Verfügung stehenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel zu den Lebensbedingungen im Irak insoweit von Folgendem aus:

Der Irak gilt auf Grundlage des Indizes der menschlichen Entwicklung („Human Development Index“) der Weltbank als Land mittlerer menschlicher Entwicklung. Die durchschnittliche Lebenserwartung beläuft sich auf 70 Jahre, die heute erwartete Dauer des Schulbesuchs auf elf Jahre. Das Bruttonationaleinkommen betrug 2019 10.801 Dollar pro Kopf (vgl. UNDP, United Nations Human Development Report 2020, S. 242 und 344). Die irakische Wirtschaft hängt stark vom Ölverkauf ab. Sie wird unter anderem aufgrund von Korruption und politischer Instabilität als eine der schwächsten Volkswirtschaften der Welt beschrieben (vgl. EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, September 2020, S. 41 m.w.N.).

Nachdem das Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2019 um 4,4 Prozent gewachsen war (vgl. World Bank, Economic Monitor, November 2020, S. 17), zeitigte die Coronavirus-Pandemie erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung des Landes. In den ersten neun Monaten des Jahres 2020 verringerte sich das Bruttoinlandsprodukt um 10,2 Prozent (World Bank, Economic Monitor, Mai 2021, S. 2). Die Weltbank ging davon aus, dass eine Erhöhung des unter der Armutsgrenze lebenden Bevölkerungsanteils um 7 bis 14 Prozent zu erwarten sei. Am schwersten betroffen sei der informelle Sektor; womit Arbeitsplatzverluste vor allem in ärmeren Bevölkerungsschichten verbunden seien (World Bank, Economic Monitor, Mai 2021, S. 15). Mit Blick auf den wieder steigenden Ölpreis wurde jedoch ein erneutes Wirtschaftswachstum um 1,9 Prozent für das Jahr 2021 und im Durchschnitt 6,3 Prozent für die Jahre 2022 und 2023 prognostiziert (vgl. World Bank, Economic Monitor, Mai 2021, S. 15 ff.).

Der Staat kann die Grundversorgung der Bürger nicht kontinuierlich und in allen Landesteilen gewährleisten. Für ärmere Bevölkerungsschichten ist die Versorgungslage schwierig; 17 Prozent der Bevölkerung leben unterhalb der internationalen Armutsgrenze und acht bis zehn Prozent der Bevölkerung sind weiterhin auf humanitäre Hilfe angewiesen. Die über Jahrzehnte internationaler Isolation und Krieg vernachlässigte Infrastruktur ist sanierungsbedürftig. Zudem verfügt im landesweiten Durchschnitt nur etwa die Hälfte der Bevölkerung über Zugang zu sauberem Trinkwasser; die Stromversorgung ist volatil. Über 70 Prozent

der Iraker leben in Städten, wobei die Mehrzahl der Stadtbewohner in prekären Verhältnissen lebt, ohne ausreichenden Zugang zu Basis-Dienstleistungen (vgl. zum Vorstehenden Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 22.1.2021, S. 7, 24; BFA, Länderinformationsblatt v. 17.3.2020, S. 133 ff.). Darüber hinaus ist die Wohnsituation insbesondere für Binnenflüchtlinge kritisch (vgl. EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, September 2020, S. 19 ff.).

Landesweit stieg die Arbeitslosigkeitsquote außerdem von 9,9 Prozent im Jahr 2018 auf 13,8 Prozent im Jahr 2020; die Jugendarbeitslosigkeit beträgt 27 Prozent (Joel Wing, Almost 50 Prozent of Iraqi Youth Not Working, 2.6.2020). Unter den Binnenvertriebenen waren 2019 fast 24 Prozent arbeitslos (vgl. BFA, Länderinformationsblatt, 17.3.2020, S. 13). Eine staatliche Arbeitslosenversicherung existiert nicht (vgl. BFA, Länderinformationsblatt v. 17.3.2020, S. 135). Bei der Suche nach Arbeitsplätzen hilft das Ministerium für Arbeit und Soziales, das Arbeitsagenturen in den meisten Städten stellt (vgl. BFA, Länderinformationsblatt v. 17.3.2021, S. 135; EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, September 2020, S. 47).

Zwar haben alle irakischen Staatsbürger, die sich als solche ausweisen können, zu geringen Kosten Zugang zum staatlichen Gesundheitssystem. Die medizinische Versorgungssituation ist jedoch angespannt, wenn auch ein gewisses Mindestmaß an medizinischer Versorgung sichergestellt ist (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 22.1.2021, S. 25; BFA, Länderinformationsblatt v. 17.3.2020, S. 138 f.; vgl. ferner EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, September 2020, S. 58 f.).

Es ist zu berücksichtigen, dass sich die humanitäre Lage im gesamten Irak im Vergleich zu den letzten Jahren stetig verbessert hatte, weil auch zwischenzeitlich abgeschnittene Regionen für die Hilfsorganisationen zugänglich wurden (UNOCHA, Humanitarian Response Plan 2018, Februar 2018, S. 13; vgl. auch Humanitarian Response Plan 2019, Februar 2019, S. 9).

Insgesamt hat sich die humanitäre Lage im Irak dadurch verbessert, dass bis Ende 2017 auch zwischenzeitlich abgeschnittene Regionen für die Hilfsorganisationen zugänglich wurden (vgl. UNOCHA, Humanitarian Response Plan 2018, Februar 2018, S. 13; Humanitarian Response Plan 2019, Februar 2019, S. 9). Die Verbesserung der humanitären Lage zeigte sich durchgreifend an der Versorgung mit Trinkwasser. Während 2017 noch in der Hälfte der in einer Erhebung der Internationalen Organisation für Migration (IOM) untersuchten Orte das Wasserverteilungssystem nicht oder nicht effizient funktionierte, war 2019 an den

meisten Orten, die Binnenvertriebene und Rückkehrer beherbergen, Leitungswasser zumindest eingeschränkt verfügbar (vgl. EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, Februar 2019, S. 60). Die Zahl der Personen, für die Bedarf an humanitärer Wasser-, Sanitär- und Hygieneversorgung bestand, sank von noch 6,3 Millionen Personen im Jahr 2016 (vgl. UNOCHA, Humanitarian Reponse Plan 2017, Februar 2017, S. 45) auf 1,85 Millionen Personen im Jahr 2019 (vgl. UNOCHA, Humanitarian Response Plan 2020, Januar 2020, S. 74). Allerdings stieg die Zahl infolge der Coronavirus-Pandemie wieder an: Zuletzt wurde ein solcher Bedarf bei 2.570.000 Personen festgestellt (vgl. UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, Februar 2021, S. 81).

Zur Stabilisierung der humanitären Lage trägt die Abnahme der Zahl der Binnenvertriebenen bei. Bis zum Herbst 2020 verringerte sich deren Anzahl auf etwa 1,4 Millionen Personen bei etwa 4,6 Millionen Rückkehrern (vgl. EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, September 2020, S. 15). Die humanitären Bedingungen für Rückkehrer sind – bei verbleibenden erheblichen Herausforderungen der Existenzsicherung – wesentlich günstiger als für Binnenvertriebene: 95 Prozent der Rückkehrer waren an den Ort ihres früheren gewöhnlichen Aufenthaltes zurückgekehrt; drei Prozent lebten unter prekären Übergangsbedingungen (vgl. IOM/DTM, Iraq Master List Report 114, 19.3.2020, S. 6; vgl. auch EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, September 2020, S. 19 f.). 71,4 Prozent der durch die IOM im Rahmen einer Langzeitstudie befragten Rückkehrer gaben 2018 an, dass ihr Lebensstandard nach der Rückkehr wieder dem Stand vor der Flucht entspreche; 15 Prozent gaben einen schlechteren und 13,6 Prozent einen besseren Lebensstandard an. 85,5 Prozent erklärten, wieder im selben Berufsfeld tätig zu sein wie zuvor (vgl. IOM, Four Years in Displacement, 13.11.2019, S. 28, 30).

Grundsätzlich steht zudem allen Irakern der Zugang zum Öffentlichen Verteilungssystem („Public Distribution System“ – PDS) offen, das monatliche Nahrungsmittelrationen zuteilt, jedoch bisweilen aufgrund der politischen Instabilität von Unterbrechungen betroffen ist (EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, September 2020, S. 50). Bedürftige erhalten Lebensmittelgutscheine, mit denen sie in speziellen staatlichen Geschäften einkaufen können (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 22.1.2021, S. 24). Nicht ernährungsgesichert („food insecure“) sind derzeit nach den Maßgaben des World Food Programme (WFP) Anfang 2021 landesweit etwa 2,3 Millionen Menschen (vgl. FAO/WFP, Iraq Covid-19 Food Security Monitor, issue 29, S. 2).

Die freiwillige Rückkehr irakischer Flüchtlinge aus anderen Staaten lag auf einem im Vergleich zu anderen Herkunftsstaaten relativ hohen Niveau. Bis Ende September 2019 kehrten 1.444 irakische Staatsangehörige freiwillig mit Unterstützung aus REAG/GARP-Mitteln in ihre Heimat zurück; bis Ende Oktober des Jahres 2020 waren es 474 Personen. Jeweils im gleichen Zeitraum wurden im Jahr 2020 473 und im Jahr 2019 1.549 Personen mit Mitteln aus dem Starthilfe-Plus-Programm unterstützt. Freiwillige Rückkehrer wurden von der Bundesregierung durch die von der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) betriebenen Beratungszentren in Erbil (eröffnet im April 2018) und Bagdad (eröffnet im Juni 2019) zur sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung unterstützt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 22.1.2021, S. 24; Lagebericht v. 2.3.2020 i.d.F. v. 14.10.2020, S. 24).

Auch mit Blick auf Bagdad – der Heimatort des Klägers und gleichzeitig der Ort, an dem eine mögliche Abschiebung aller Voraussicht nach enden würde – ist die allgemeine Versorgungslage zwar grundsätzlich schwierig. So ist selbst in Bagdad die öffentliche Stromversorgung häufig unterbrochen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht 2021, S. 24) und 18 Prozent der Bevölkerung sind täglich mit Unterbrechungen der Wasserversorgung konfrontiert (World Bank, Project Appraisal: Baghdad Water Supply and Sewerage Improvement Project, 9.1.2018, S. 12). Jedoch ist die humanitäre Lage in Bagdad – gemessen an den irakischen Verhältnissen – überdurchschnittlich. Bagdad ist das Zentrum der irakischen Wirtschaft unter Einschluss des Handels und des Finanzsektors. Abgesehen von der Schwerindustrie liegen die meisten Produktionsstätten des Landes in dieser Provinz. Bagdad-Stadt ist zugleich – als Sitz der Regierung und Zentralverwaltung – das administrative Zentrum des Irak; der irakische Staat ist der größte Arbeitgeber der Stadt (EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, September 2020, S. 43). Insbesondere ist die Provinz Bagdad in weit unterproportionalem Umfang vor die Herausforderung gestellt, auch die Versorgung von Rückkehrern sicherzustellen. Nach den im Mai und Juni 2020 durch die IOM erhobenen Zahlen entfallen von gut 4,72 Millionen Rückkehrern in den Irak nur etwas mehr als 90.000 Personen (ca. 2 Prozent der Gesamtrückkehrer) auf die Provinz Bagdad (EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, September 2020, S. 15), obgleich dort mit 8,5 Millionen Einwohnern 23 Prozent der Gesamtbevölkerung des Iraks leben (vgl. EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, Februar 2019, S. 31). Die Provinz Bagdad verzeichnete zudem den höchsten Rückgang der Zahl der Binnenvertriebenen (EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, Februar 2019, S. 32). Hielten sich 2015 noch nahezu 600.000 Binnenvertriebene in Bagdad auf, war diese Zahl im Juni 2020 auf 35.034 zurückgegangen (EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, Februar 2019, S. 32; EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, September 2020, S. 15).

Diese Lage hat sich in den vergangenen Jahren insgesamt verbessert. Von den 8,5 Millionen Einwohnern Bagdads waren Anfang 2021 114.000 Personen auf humanitäre Hilfe angewiesen („in need“) (UNOCHA, Humanitarian Needs Overview 2021, Februar 2021, S. 47), während dies im Jahr 2018 noch auf 206.000 Menschen zutraf (UNOCHA, Humanitarian Needs Overview 2019, November 2018, S. 17). Die Arbeitslosigkeit in Bagdad ist niedriger als im Landesdurchschnitt (EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, Februar 2019, S. 47).

Angesichts dieses Lagebildes ist das Gericht auf Grundlage der Angaben des Klägers im Verwaltungs- sowie im gerichtlichen Verfahren und des in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindrucks zu der Überzeugung gelangt, dass es dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in dieser schwierigen Gesamtsituation nicht gelingen würde, seine elementarsten Bedürfnisse, insbesondere Obdach und Ernährung, zu sichern, und dass ihm deshalb unmittelbar nach einer Rückkehr die Gefahr der Verelendung und erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigung drohen würde.

Die aufgezeigten Schwierigkeiten dürften normalerweise überwindbar sein und führen regelmäßig nicht zu einer unmenschlichen „Behandlung“, die als zwingender Grund wegen eines Verstoßes gegen Art. 3 EMRK einer Abschiebung entgegensteht. Maßgebend für die Prognose des Gerichts, dass dem Kläger dennoch alsbald nach einer Rückkehr eine außergewöhnliche Gefahrenlage drohen würde, ist eine Kumulation mehrerer einzelfallbezogener Umstände:

Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass das Gericht der Prognose, welche Gefahren dem bereits volljährigen Kläger bei einer Rückkehr in den Herkunftsstaat drohen, nicht die Annahme einer gemeinsamen Rückkehr mit seiner Familie (insbesondere seinen Eltern und dem minderjährigen Bruder) zugrunde legt (vgl. BVerwG, Urt. v. 4.7.2019, 1 C 45/18, juris Rn. 16 ff., wonach für die Bestimmung der voraussichtlichen Rückkehrsituation im Grundsatz davon auszugehen ist, dass ein nach Art. 6 GG und Art. 8 EMRK besonders schutzwürdiger Familienverband aus Eltern mit minderjährigen Kindern nicht aufgelöst oder durch staatliche Maßnahmen zwangsweise getrennt wird).

Sodann ist zu berücksichtigen, dass der Kläger den Irak gemeinsam mit seinen Eltern und seinen älteren Brüdern im Alter von nur zwölf Jahren verlassen und seine Jugend – eine für die Entwicklung junger Menschen besonders maßgebliche Lebensphase – in Deutschland verbracht hat. Überdies hat der Kläger zwar im Irak bis zu seiner Ausreise die Schule besucht, er verfügt jedoch weder über eine Berufsausbildung noch über Berufserfahrung.

Derzeit besucht er die Berufsschule und strebt den Ersten Allgemeinen Schulabschluss an (vgl. S. 3 der Sitzungsniederschrift). Der gerade volljährig gewordene, jugendlich wirkende Kläger, der zur mündlichen Verhandlung in Begleitung seiner Schwägerin erschien, die den Kläger und seine Familie auch sonst in ihrem Alltag, insbesondere bei Behördengängen und Arztbesuchen, unterstützt (vgl. S. 3 und 6 der Sitzungsniederschrift), machte auf die Berichterstatterin zudem einen unsicheren und in hohem Maße unselbständigen Eindruck. Dabei beruht die Unselbständigkeit des Klägers, auf dessen Wunsch die Anhörung zu seinen persönlichen Verhältnissen in deutscher Sprache durchgeführt wurde, was aufgrund seiner guten mündlichen Deutschkenntnisse ohne Weiteres möglich war, bei der Bewältigung seines Alltags in Deutschland augenscheinlich nicht (allein) auf der Sprachbarriere, sondern auch auf seiner Persönlichkeitsstruktur.

Zwar ist grundsätzlich davon auszugehen, dass alleinstehenden, jungen Männern, die nicht gesundheitlich oder anderweitig beeinträchtigt sind, grundsätzlich zugemutet werden kann, sich in Bagdad niederzulassen (so etwa auch EASO, Country Guidance: Iraq, Januar 2021, S. 175). Der Kläger, der über keinerlei Berufserfahrung verfügt und der angesichts seiner Ausreise im Kindesalter mit den Gebräuchen des Iraks, den gesellschaftlichen Erwartungen an einen jungen Erwachsenen und den Gepflogenheiten des Erwerbslebens nicht hinreichend vertraut ist, würde sich – auch mit Blick auf die hohe Jugendarbeitslosigkeit (vgl. o.) – bei der Sicherung des Lebensunterhalts jedoch besonderen Hindernissen gegenübersehen, die sich von den angesichts der (oben dargestellten) wesentlich schwierigeren Bedingungen im Irak bestehenden, insbesondere von der vorgenannten Personengruppe der jungen, alleinstehenden und arbeitsfähigen Männer regelmäßig aber überwindbaren Schwierigkeiten unterscheiden. Die Berichterstatterin konnte sich insbesondere angesichts der fehlenden abgeschlossenen Schul- und Berufsausbildung, der mangelnden Berufserfahrung und des jugendlichen Eindrucks des Klägers nicht davon überzeugen, dass dieser zu einem selbstverantwortlichen Leben im Irak in vollem Umfang in der Lage wäre.

Über ein familiäres Netzwerk, das dieses Defizit aufzufangen imstande wäre, verfügt der Kläger nicht. Er hat insoweit glaubhaft geschildert, dass er weder über Familienangehörige im Irak verfügt (S. 4 der Sitzungsniederschrift) noch sonst Kontakte in den Irak unterhält (S. 5 der Sitzungsniederschrift), sodass er dort auf sich alleine gestellt wäre.

Dabei ist im Falle des Klägers außerdem zu berücksichtigen, dass dieser nicht allein auf finanzielle Unterstützung, sondern darüber hinaus bei der Bewältigung seines Alltags und insbesondere auch bei der Erlangung der – unstrittig – erforderlichen Nachsorgeuntersuchung nach einer Stammzelltransplantation aufgrund einer schweren aplastischen Anämie,

sofern diese im Irak für den Kläger überhaupt verfügbar wäre (vgl. o.), auf Unterstützung angewiesen wäre.

Vor diesem Hintergrund ist es dem Kläger auch nicht zuzumuten, sich auf staatliche Unterstützungsleistungen zu verlassen. Soweit sich aus den Erkenntnisquellen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, ergibt, dass im Irak ein Sozialhilfesystem existiert, genügt dieses im vorliegenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht zur Sicherung des existenziellen Lebensunterhalts des Klägers im Falle seiner Rückkehr. Zum einen ist davon auszugehen, dass die Leistungen für eine Einzelperson etwa 55,00 US-Dollar (etwa 51,00 Euro) im Monat erreichen (vgl. EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, Februar 2019, S. 104) und damit deutlich unter dem irakischen Existenzminimum von 105.000,00 Irakischen Dinar (etwa 67,00 Euro) liegen (vgl. EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, Februar 2019, S. 103 f.). Zum anderen kann der Kläger mit Blick auf die zahlreichen insbesondere für Rückkehrer bei der Durchführung des irakischen Sozialhilfesystems auftretenden Schwierigkeiten nicht verlässlich damit rechnen, eine Leistungsbeziehung alsbald überhaupt zahlbar zu machen (vgl. EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, Februar 2019, S. 101, 103; zum Ganzen VG Hamburg, Urt. v. 4.11.2019, 8 A 4702/17, n.v., UA S.12 m.w.N.).

Zu keinem anderen Ergebnis führt auch die Berücksichtigung der Rückkehrhilfen seitens der Beklagten und Dritter, welche der Kläger in Anspruch nehmen könnte. Diese würden dem Kläger zwar in finanzieller Hinsicht eine vorübergehende Erleichterung verschaffen. An dem Umstand, dass es dem Kläger an einer Perspektive gebricht, den notdürftigen Unterhalt über einen kurzfristigen Zeitraum hinaus zu sichern, würden auch die Rückkehrhilfen nichts ändern (vgl. VGH München, Urt. v. 23.3.2017, 13a B 17.30030, juris Rn. 24). Sie würden allein den Zeitpunkt, zu dem sich die beachtliche Gefahr der Verelendung zu realisieren drohte, für einen überschaubaren Zeitraum aufschieben.

III. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 1, Abs. 2 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

XXX